



Kinder- und Jugendförderplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (2022 – 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/ Allgemeines	S. 1
1.1 Rechtliche Grundlagen	S. 1
1.2 Planungsstruktur und Planungsbeteiligung	S. 3
2. Wallfahrtsstadt Kevelaer	S. 5
2.1 Allgemeines/ Strukturdaten	S. 5
2.2 Bevölkerungsentwicklung und Zielgruppe	S. 7
3. Kinder- und Jugendarbeit	S. 9
3.1 Ziele für den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan	S. 10
3.2 Handlungsfelder des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes	S. 11
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	S. 11
§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände	S. 14
§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	S. 15
§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit	S. 18
§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	S. 18
4. Querschnittsthemen	S. 20
Kommunale Präventionskette	S. 20
Kinderrechte	S. 20
Kinderschutz	S. 21
Partizipation/ Beteiligung	S. 22
5. Qualitätsentwicklung – Wirkung	S. 22
6. Ergebnis/ Fazit	S. 23
7. Anlagen	
7.1 Auflistung der Einrichtungen und Angebote, den einzelnen Handlungsfeldern zugeordnet	
7.2 Planungskonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
7.3 Fiktives Beispiel zur Qualitätsentwicklung: Qualitätsstandards in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	

1. Einleitung/ Allgemeines

Zur Erfüllung des gesetzlichen Rahmens ist die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes für die jeweilige Legislaturperiode vorzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes (Ziele, Schwerpunkte, Gestaltung, usw.) obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Der Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich auf die Zielgruppe der 6 – 27-Jährigen und ist eine Teilfachplanung der gesamten kommunalen Jugendhilfeplanung. Das Ziel dieser Fachplanung ist es, auf der Grundlage einer Bedarfs- und Bestandsermittlung die infrastrukturellen Rahmenbedingungen (Standorte, Räumlichkeiten, Personal, finanzielles Budget) und Qualitätsstandards (vereinbarte Ziele, Qualitätskriterien zur Überprüfung und Evaluation von Maßnahmen) zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten und bereitzustellen. Um die damit verbundene Maßnahmenplanung zu gestalten, können durchaus bereits bestehende Beratungs- und Vernetzungsstrukturen genutzt werden (auch hinsichtlich zur Entwicklung und Überarbeitung von Konzepten).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kinder- und Jugendförderplan basiert auf einer Reihe von bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe beschreibt und regelt die Handlungsfelder der Jugendhilfe als Bundesgesetz und gibt den gesetzlichen Auftrag zur Jugendhilfeplanung.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII).

Gemäß § 79 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) verabschiedet. Es regelt die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfeldern.

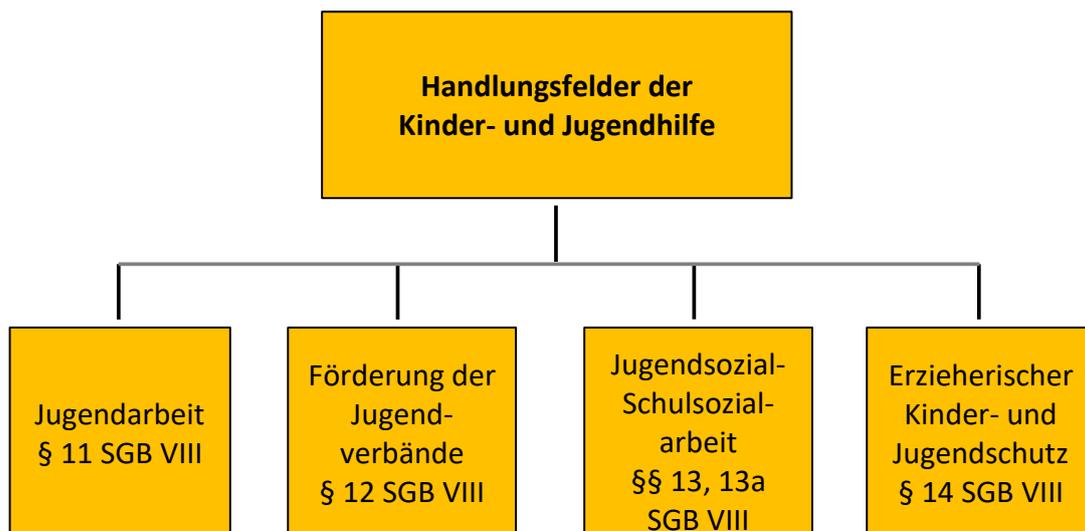
Gemäß § 15 Abs. 1 3. AG-KJHG – KJFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Gemäß § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG – KJFöG erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode festgeschrieben wird.

Angebote und Maßnahmen nach dem 3. AG-KJHG – KJFöG sind somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe und keine freiwillige Leistung. Die Aufgaben und damit die finanziellen Aufwendungen sind dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bestimmt.

Der Kinder- und Jugendförderplan besteht maßgeblich aus vier Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe:

1. Kinder- und Jugendarbeit
2. Förderung der Jugendverbände
3. Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit (Reform 2021)
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz



Mit der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes wird den Kommunen eine besondere Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zugewiesen. Die Kommune hat im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten

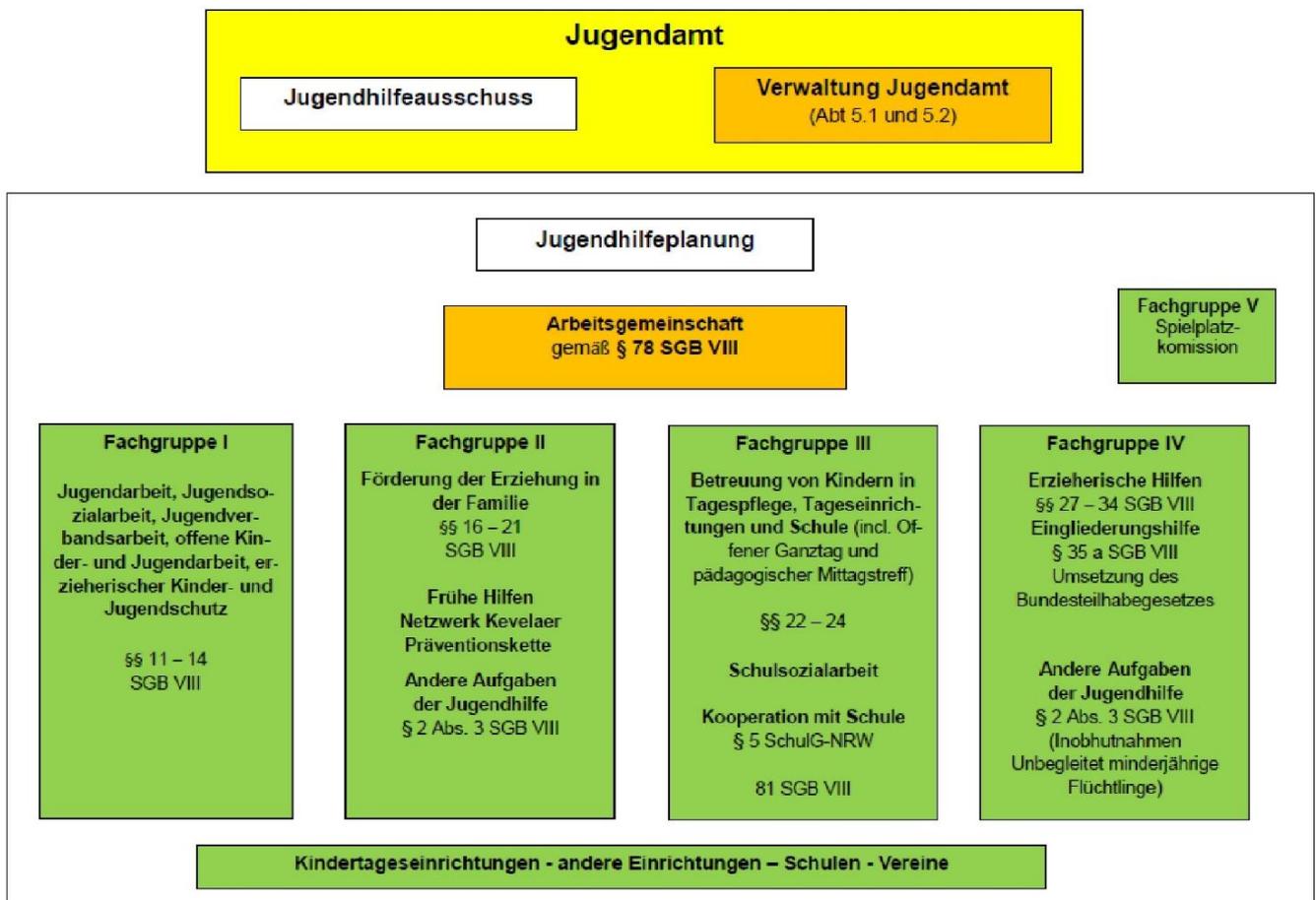
Einrichtungen/ Räumlichkeiten, Dienste, Angebote und Veranstaltungen (zeitangemessen und bedarfsgerecht gestaltet) sowie qualifizierte Fachkräfte und Sachmittelausstattung in entsprechendem Umfang der Kinder- und Jugendarbeit, den Jugendverbänden, der Jugend- und Schulsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird im SGB VIII eine Trägervielfalt gefordert, um gegenüber dem jungen Menschen das Wunsch- und Wahlrecht zu gewährleisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert (siehe Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan – KJFP NRW) die in seinem Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Maßnahmen und Einrichtungen.

1.2 Planungsstruktur und Planungsbeteiligung

Die Planungsverantwortung für den Kinder- und Jugendförderplan liegt bei der kommunalen Jugendhilfeplanung (= Jugendhilfeausschuss und Jugendamt - gemeinsam im Dialog). Sie thematisiert eine systematische, innovative und zukunftsgerichtete Gestaltung und Entwicklung der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.



Fachgruppe I	Fachgruppe II	Fachgruppe III	Fachgruppe IV	Fachgruppe V
Diverse Vereine, z.B. Sport Musik Schützen Stadtjugendring Kirchengemeinden Kreissportbund Jugendzentrum „Kompass“ Schulsozialarbeit	Akteure*innen aus dem Bereich der Frühen Hilfen Frühförderstelle Beratungsstellen Familienzentren Kindertageseinrichtung Offener Ganzttag Schulsozialarbeit Insoweit erfahrene Fachkraft	Kindertageseinrichtungen Schulen Schulsozialarbeit Offener Ganzttag Pädagogischer Mittagstreff Familienzentren	Fachkräfte des Jugendamtes: Allgemeiner sozialer Dienstag Eingliederungshilfe Pflegekinderdienst Abteilungsleitung 5.1	Verwaltung Jugendamt Vertreter*in der Stadtwerke Vertreter*in des Betriebshofes
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Jugendhilfeplaner*in Jugendpfleger*in	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Jugendhilfeplaner*in Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) Beistandschaften	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Jugendhilfeplaner*in Abteilungsleitung 5.2 Abteilungsleitung 5.3 Fachberatung Kindertagespflege	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Jugendhilfeplaner*in	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Jugendamtsleitung

Im Rahmen der Neuorientierung der Jugendhilfeplanung (2018) wurden kommunal mehrere Fachgruppen sowie eine AG'78 gebildet.

Durch eine Beteiligung der genannten Fachgruppen an einzelnen Planungs- und Prozessschritten wie Befragungsformaten, Erarbeitung von Analysen, Prognosen und Maßnahmenplanung sowie der Erstellung einer abschließenden Umsetzungsempfehlung für den Jugendhilfeausschuss, ist die Berücksichtigung einer breitgefächerten Sichtweise von Fachkräften gegeben. In der Zusammenführung und Bündelung der Ergebnisse durch die Jugendhilfeplanung sind alle Fachgruppen miteinander vernetzt. Dadurch können außerdem Querschnittsthemen fachgruppenübergreifend bearbeitet werden.

Die Fachgruppen treffen sich 3-4mal jährlich, um sich über aktuelle Entwicklungen, Trends, Themen und mögliche Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien auszutauschen, eigene Ideen einzubringen, Angebote aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu empfehlen oder zu planen. In jeder Fachgruppe sind relevante Akteur*innen/ Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie Fachkräfte des Jugendamtes vertreten. Auf diese Weise soll ein Dialog zwischen den unterschiedlichen Ebenen angeregt werden, der möglicherweise bei der Entscheidungsfindung in den Jugendhilfeausschusssitzungen hilfreich sein kann. Die Ergebnisse der Fachgruppen werden über die AG'78 an den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet.

Mit dem hier dargestellten Beteiligungsverfahren wird dem gesetzlich geforderten Grundsatz der frühzeitigen Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe sowie anderer relevanter Akteur*innen entsprochen.

Einzelne Maßnahmen, die bereits mit bzw. in den Fachgruppen erarbeitet wurden, werden unter Kapitel 3 den Handlungsfeldern (§§11 bis 14 SGB VIII) zugeordnet und dargestellt.

Zur Erreichung der Ziele und der Empfehlungen aus dem hier vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan wird die Beteiligung der Fachgruppen, je nach Themenschwerpunkten, empfohlen:

- Mitwirkung/ Abstimmung der Beteiligungsmethoden (z. B. Befragungen)
- Bewertung der aufbereiteten Daten
- Zusammentragen von Lösungsvorschlägen und Handlungsmöglichkeiten
- Empfehlungen für Maßnahmenplanung erarbeiten

2. Wallfahrtsstadt Kevelaer

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer wird laut Wegweiser (2020) als ... „eher mittelgroße Gemeinde, mit moderatem Wachstum als Zuwanderung, mit einer durchschnittlichen Kaufkraft und geringer Armutslage, sowie eher Wohnstandorten (Familien) und einer durchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung“ typisiert.¹



(Quellen: www.wikipedia.org/ www.tourbee.de, zuletzt geöffnet am 22.11.2021)

2.1 Allgemeines/ Strukturdaten

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist eine ländliche Kommune mit 28.912 Einwohnern (Stand 31.12.2020) und erstreckt sich über 100,7 km². Neben Kevelaer-Mitte gehören zur Kommune die Ortschaften Twisteden, Wetten, Winnekendonk und Kervenheim. Kevelaer gehört zum Kreis Kleve und liegt unmittelbar an der niederländischen Grenze. Mit der Anbindung an die nahegelegenen Autobahnen, Bundesstraßen, innerorts einem Bürgerbuskonzept und einem Bahnhof in der Stadtmitte verfügt sie über eine gute Verkehrsinfrastruktur, im Hinblick auf die Mobilität für Kinder und Jugendliche jedoch eher mit mittelmäßiger Verkehrsanbindung. Daher bietet der Night-Mover 2.0 im Kreis Kleve, für Jugendliche und junge Erwachsene eine gute Alternative, um an Wochen-

¹ vgl.: Wegweiser-Kommune, Demografietypisierung Typ 4 (2020)

enden, vor gesetzlichen Feiertagen und an Karneval kostengünstig nach Hause zu kommen.

Die Stadt ist geprägt von ihrer Funktion als größter Marien-Wallfahrtsort in Nordwesteuropa. Jährlich besuchen Hunderttausende Pilger und Gäste die Stadt. Seit 2020 gibt es den Solegarten St. Jakob. Er ist ein touristisches Angebot mit Gradierwerk, Kneipp-Anlagen, Bibelgarten und Empfangsgebäude

Konkrete Angebote für die Zielgruppe des Kinder- und Jugendförderplanes, wie beispielsweise ein Kino, Diskotheken und größere Einkaufszentren, fehlen in der Wallfahrtsstadt. Hier ist der Weg in die größeren Nachbarstädte nötig, um das dortige Angebot zu nutzen. Erwähnenswert ist, dass mit dem Angebot des „KoBü-Flimmerns“ (Konzert- und Bühnenhaus-Flimmern, der Abteilung Tourismus) im Kevelaerer Bühnenhaus, dem Wunsch nach regelmäßigen Kino-Events, entsprochen werden konnte.

Freizeit und Kultur

Zur Freizeitgestaltung stehen ein Jugendzentrum und Jugendräume in den Ortschaften mit unterschiedlichen Angeboten zur Verfügung. Ergänzt wird dies durch zahlreiche Spiel- und Sportflächen, ein Multifunktionsfeld und einen Skatepark am Schulzentrum. Mit einem Freibad, einem Hallenbad, dem Museum für Niederrheinische Volkskunde und seiner Museumsschule, dem Konzert- und Bühnenhaus sowie der öffentlichen Begegnungsstätte sind weitere Einrichtungen vorhanden, in denen zahlreiche Veranstaltungen, wie z. B. im kulturellen Bereich, für unterschiedliche Altersgruppen angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird aber auch auf eine besondere Einrichtung innerhalb der Wallfahrtsstadt Kevelaer hingewiesen. Die Bauernhof-Erlebnisoase „Irrland“ ist eine Freizeitaktivität, die vor allem von junge Familien und Kindern sowie Kindergruppen gerne genutzt wird.

Auch die Volkshochschulen (VHS) Goch und Gelderland sowie die Familienbildungsstätte Geldern – Kevelaer (FBS) bieten in Kevelaer und Umgebung ein umfangreiches Programm an, das zur Freizeitgestaltung, aber auch zur persönlichen Weiterbildung genutzt werden kann.

Bildung und Betreuung

Im Bereich der Bildung verfügt die Wallfahrtsstadt über insgesamt fünf Grundschulen (mit dem Angebot einer offenen Ganztagesbetreuung²) sowie zwei weiterführende Schulen (an einem gemeinsamen Schulzentrum) und einen pädagogischen Mittagstreff für Schüler*innen ab der 5. Schulklasse.

Für den außerschulischen Bildungsbereich können ergänzend die Familienzentren „Am Broeckhof“ und „Sternschnuppe“ genannt werden. In ihren umfangreichen Programmen bieten sie sowohl Bildungsangebote als auch Treff- und Beratungsangebote für Familien an. Ebenso finden in den Familienzentren die Qualifizierung und Vermittlung von Babysitter*innen statt.

² Die Ganztagsbetreuungsangebote werden hier nicht weiter ausgeführt. Lediglich der Hinweis darauf, dass ab 2026 ein Rechtsanspruch für Eltern zur Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes eingeführt werden wird.

Beratung/ Unterstützung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer verfügt seit 1992 über ein eigenes Jugendamt.

Dort können sich Familien beraten lassen, aber auch Hilfen (z. B. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen) beantragen. Neben dem Beratungs- und Hilfsangebot des Jugendamtes stehen Kindern, Jugendlichen und Familien auch Beratungsstellen freier Träger, mit unterschiedlichen Beratungsangeboten, zur Verfügung (Caritas Centrum, Diakonie im Kirchenkreis Kleve, Lebenshilfe Gelderland, Sozialdienst katholischer Frauen, Beratungsstelle für Ehe-, Familie und Lebensfragen im Bistum Münster, ...)

2.2 Bevölkerungsentwicklung und Zielgruppe

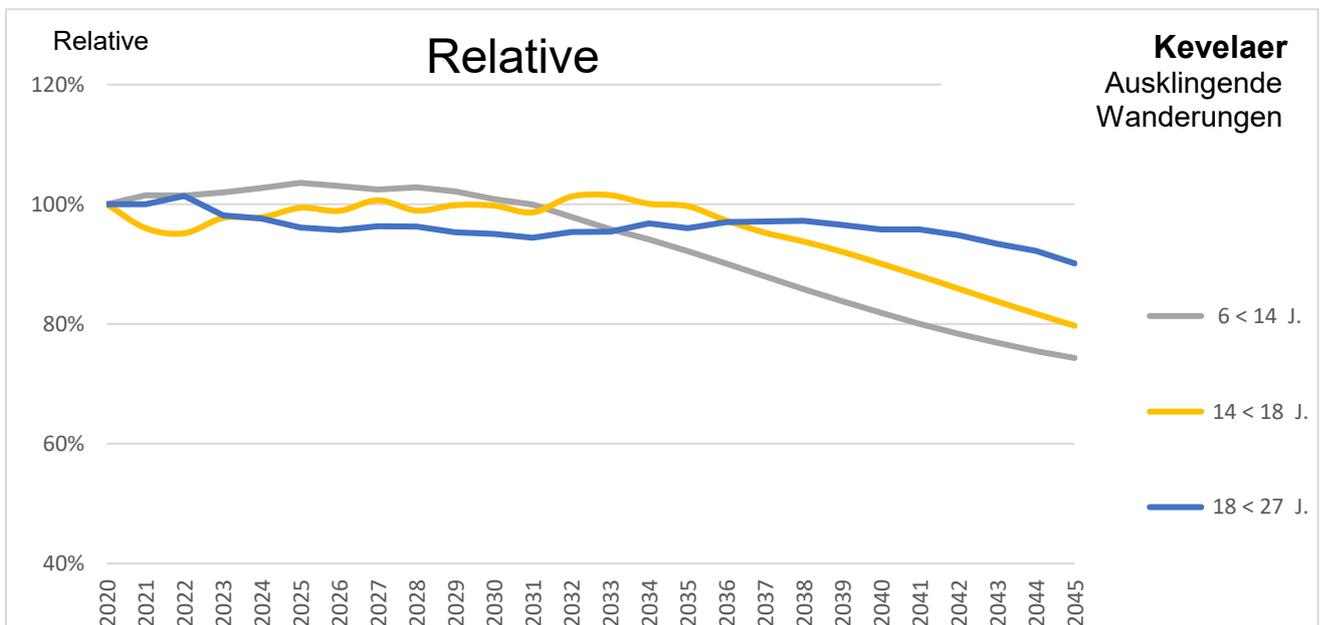
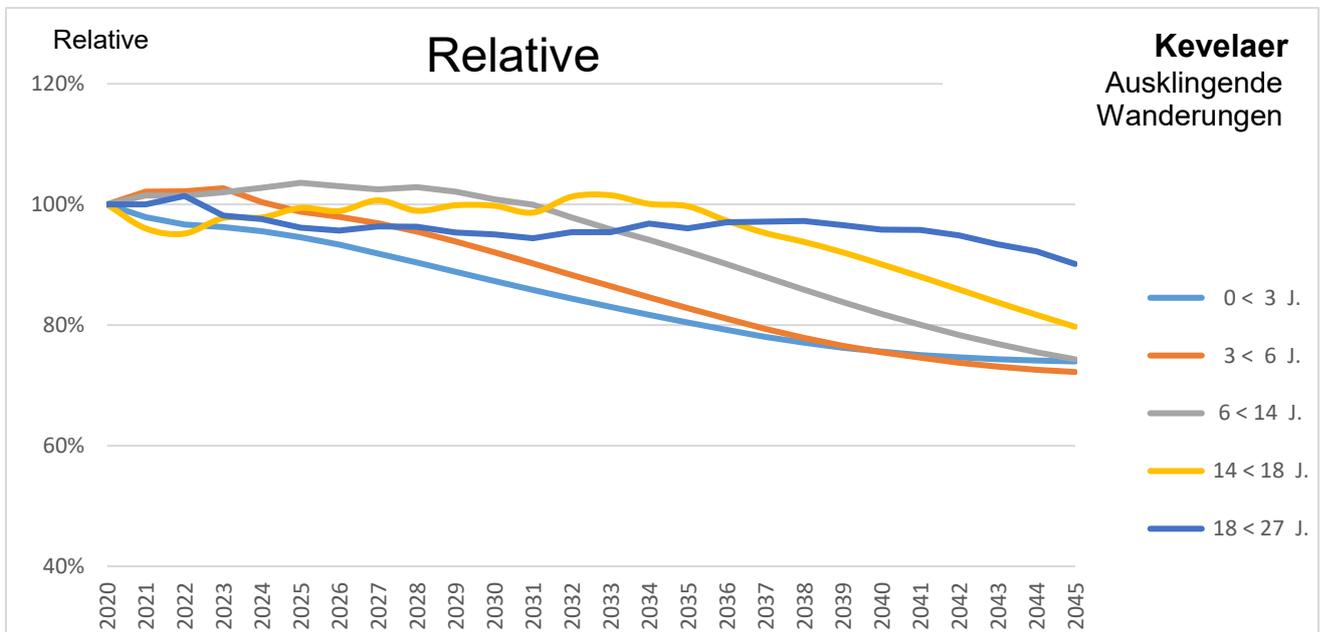
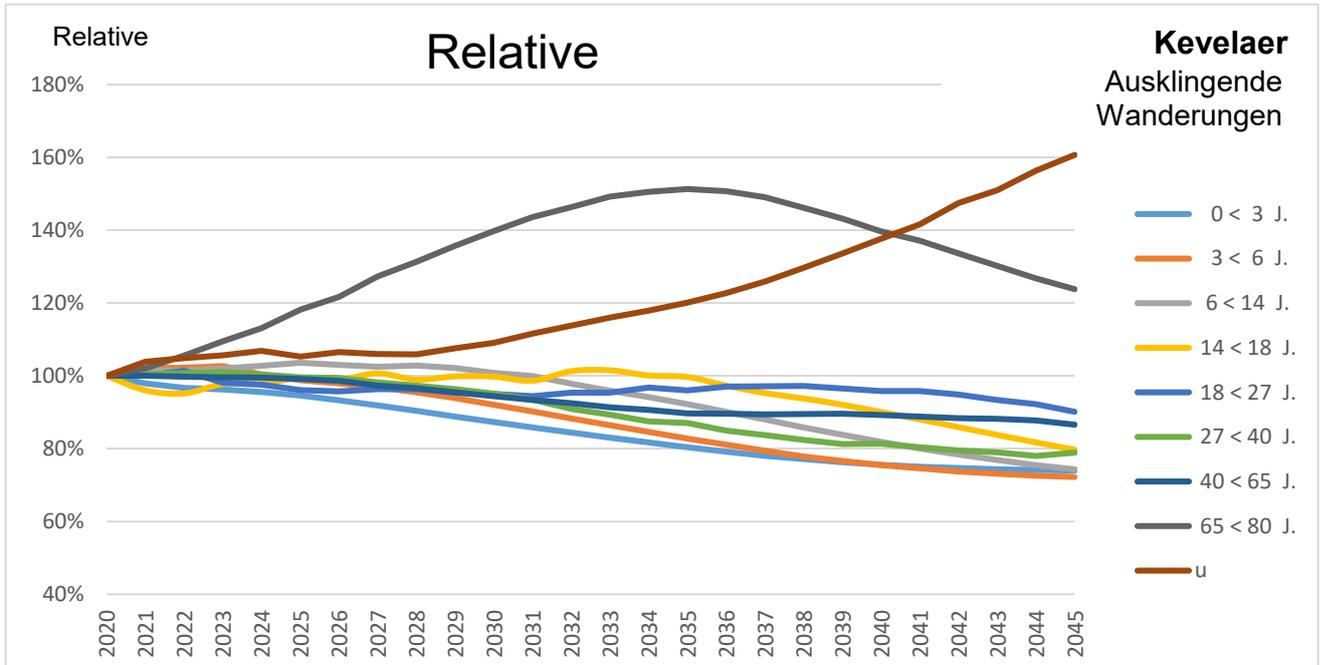
Die Wallfahrtsstadt Kevelaer gehört dem Portal Wegweiser Kommune³ zur Typisierung der stabilen ländlichen Gemeinden an. Die Bevölkerungsentwicklung ist (mit Stand 2019) in den letzten 5 Jahren um 0,8% gestiegen. Das Durchschnittsalter der Kevelaerer Bevölkerung liegt bei 44,1 Jahren. Zu- und Wegzüge befinden sich in einer relativ ausgewogenen Balance. Es gibt im Vergleich zu anderen Kommunen mit der gleichen Typisierung 4 einen erhöhten Wert bei den Einpersonenhaushalten, was zukünftig die Sicherung eines bedarfsgerechten Wohnungsangebots verlangt und somit die Erhöhung der Zahl der Wohnungen, damit auch Familien mit mittlerem und geringerem Einkommen eine bezahlbare Wohnung finden können. Es zeichnet sich in Kevelaer ab, dass es sich hier primär um einen Wohn-, und nicht um einen Arbeitsort handelt, da der Anteil an Arbeitsplätzen für hochqualifizierte Arbeitskräfte eher geringer ausfällt als in anderen, vergleichbaren Kommunen. Den Bereichen wie Bildung, Kultur, Digitalisierung und Mobilität sowie die Unterstützung von Familien bei der Bewältigung des Alltagslebens sollte daher eine höhere Bedeutung zukommen, um im Wettbewerb um junge Bewohner*innen und Arbeitskräfte mithalten zu können.

Zur Prognoseberechnung der Bevölkerungsentwicklung nutzt die Wallfahrtsstadt Kevelaer seit 2017 das Hildesheimer Bevölkerungsmodell. Hierbei gibt es zum einen die Möglichkeit einer Prognose mittels der „natürlichen Bevölkerungsentwicklung“, bei der lediglich die tatsächlich erhobenen Einwohnerzahlen, zum 31.12. des Jahres, für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Desweiteren kann die Prognose anhand von Wanderungssalden, der „ausklingenden Wanderungen“, berechnet werden. Hierbei werden neben den tatsächlich erhobenen Einwohnerzahlen, zum 31.12. des Jahres, ergänzend die Zu- und Wegzüge = Wanderungssalden, berücksichtigt.

Die **Bevölkerungsentwicklung der Wallfahrtsstadt Kevelaer** zeigt sich im Bereich der Geburten und nachfolgender Jahrgangsentwicklungen in der kleinräumigen Prognose mit dem Hildesheimer Bevölkerungsmodell tendenziell eher sinkend.

Die hier aufgezeigten Grafiken wurden anhand von Wanderungssalden, der „ausklingenden Wanderungen“ berechnet.

³ Wegweiser Kommune.de ist eine Datenbank



Die Anzahl der statistischen Haushalte (Stand 09.2021)

Haushalte mit Kindern	0	1	2	3	4	5+
gesamt	15.455	1.392	1.107	269	47	12
ausländische Familien	2.091 14%	188 14%	133 12%	31 12%	6 13%	4 33%
Alleinstehende	10.639 69%	516 3%	179 16%	42 16%	5 11%	1 0,3%
unter 21Jährige	1.041 7%	1 0,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%

Zielgruppe

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, im Alter von 6 bis 27 Jahren ist in Kevelaer Mitte und den Ortschaften Twistededen, Wetten und Winnekendonk relativ gleichmäßig verteilt. In der Ortschaft Kervenheim ist er im Vergleich niedriger.

Alterstruktur (Stichtag 31.12.2020)	Mitte	Twistededen	Wetten	Winneken- donk	Kerven- heim	gesamt
Gesamtbevölkerung	17.179	2.452	2.493	4.597	2.191	28.912
6 bis 21Jährige	2.643	375	432	793	269	4.512
Prozentualer Anteil zur Gesamt- bevölkerung	15%	15%	17%	17%	12%	16%
6 bis 27Jährige	3.820	511	594	1.052	368	6.345
Prozentualer Anteil zur Gesamt- bevölkerung	23%	21%	24%	23%	18%	22%

3. Kinder- und Jugendarbeit⁴

Die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit werden der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen zugeordnet. Um diesem Fördergrundsatz nachzukommen, wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, entsprechende und geeignete Angebote und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll die Sicherstellung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden. Eine Umsetzung kann durch die Anbindung und Förderung freier Träger oder durch eigene Maßnahmen erfolgen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist den zentralen Bildungsaufgaben zuzuordnen, konzentriert sich dabei jedoch auf den Freizeitbereich außerhalb von Familie, Schule und Beruf. Eine Abgrenzung zum schulischen Bildungsverständnis ist hier in der praktischen Arbeit zu sehen, Bildung wird hier als ein Prozess der Aneignung von Kompetenzen und Fähigkeiten für die allgemeine Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung verstanden (Übernehmen von Verantwortung, aneignen und gestalten von Räumen, freiwilliges Engagement, Lebensbewältigung, und anderes).

⁴ vgl.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage

3.1 Ziele für den Kinder- und Jugendförderplan

Ziele lassen sich weitgehend aus Leit-, Orientierungs- und Handlungszielen zusammensetzen. Leitziele können z. B. für bestimmte Handlungsfelder entwickelt werden und sind in der Regel langfristig ausgerichtet. Sie können beim Kinder- und Jugendförderplan eine Vision oder Vorstellungen der Kommune zum Thema Kinder- und Jugendarbeit beinhalten. Die Orientierungsziele werden dann aus den übergeordneten Leitzielen abgeleitet und dienen einer ersten Orientierung, wie das Leitziel erreicht werden könnte. Die Orientierungsziele sind oft noch zu ungenau angelegt, um allein die Erreichbarkeit eines Zieles zu überprüfen, können jedoch bereits Handlungsansätze vorgeben. Die auf der Ebene darunter angesiedelten Handlungsziele sind quantitativ oder qualitativ formulierte Vorgaben, die durch bestimmte Handlungen/Projekte zu bestimmten Zeitpunkten und mit einer bestimmten Qualität erreicht werden sollen. Handlungsziele beschreiben damit einen eindeutigen und spezifischen Endzustand, zu dessen Erreichung bestimmte Interventionen und Instrumente eingesetzt werden können und sollen.

Beispiel:

Leitziel

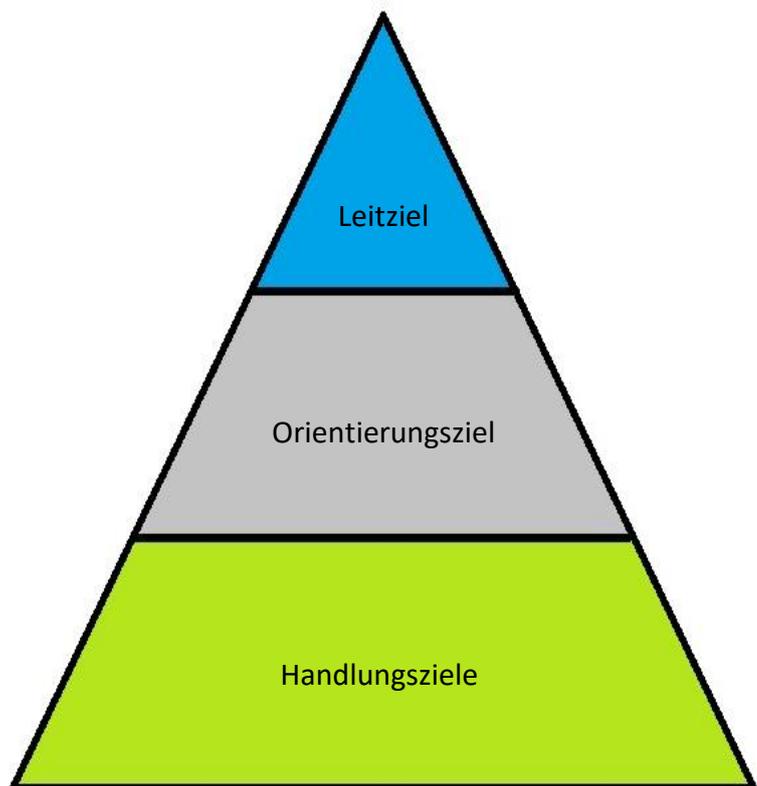
Kinder und Jugendliche werden an der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt.

Orientierungsziel

Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen werden anhand verschiedener Beteiligungs-module ermittelt.

Handlungsziele

- Der Bedarf der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche) wird anhand eines Fragebogens ermittelt
- Der Fragebogen wird mit der Fachgruppe I erarbeitet
- Nach Auswertung der Befragung werden die Ergebnisse gemeinsam mit der Zielgruppe und den Akteur*innen der Fachgruppe I in einem Workshop diskutiert
- Eine Bedarfsermittlung findet regelmäßig jeweils vier Monate vor dem Ende der Legislaturperiode statt



3.2 Handlungsfelder des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes

Im vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan werden Empfehlungen für die einzelnen Handlungsfelder beschrieben. Die Empfehlungen ergeben sich aus dem aktuellen Bestand und dem Austausch mit den Fachgruppen. Sie dienen der Orientierung, müssen jedoch nicht alle bis zum Ende der Legislaturperiode abschließend erreicht oder umgesetzt werden, sondern sind als Grundlage für die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu verstehen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eines der Handlungsfelder, das immer wieder ständigen, teils schnelllebigem und kurzfristigen Veränderungen ausgesetzt ist. Die damit verbundenen erforderlichen Anpassungen sind nicht immer mit den aktuellen strukturellen Rahmenbedingungen problemlos realisierbar.

Umso größer ist die Herausforderung, eine Fachplanung (hier den Kinder- und Jugendförderplan) zu erarbeiten, die Ziele und Maßnahmen beinhaltet, die so viel Flexibilität mitbringen, dass sie bei Veränderungen entsprechend angepasst werden können und dennoch für die Beteiligten eine ausreichende Beständigkeit und sich daraus ergebende Planungssicherheit einschließen.

§ 11 SGB VIII –Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 3. AG-KJHG-KJFÖG

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Als charakteristische Merkmale der Kinder- und Jugendarbeit können Emanzipation⁵, Partizipation⁶, Integration⁷, freiwillige Teilnahme sowie Selbstorganisation bei Aktivitäten (Ehrenamtlichkeit) aufgelistet werden. Hinzukommt, dass die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden können, sie in der Regel kostenfrei sind und keiner Mitgliedschaft bedürfen.

Zu den diesbezüglich in der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Verfügung gestellten Angeboten gehört die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in den folgend genannten Einrichtungen statt:

- städtisches Jugendzentrum „Kompass“ (in der Stadtmitte)
- Jugendräume (in den Ortschaften)
- Jugendtreff St. Marien „Marientreff“
- Evangelische Kirchengemeinde

In allen Einrichtungen werden die gesetzlich formulierten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Möglichkeiten (vorhandene Rahmenbedingungen, wie Räume, Personal, Finanzbudget) und anhand der Bedarfe der Besucher*innen berücksichtigt. Im Jugendzentrum „Kompass“ und den Jugendräumen gibt es sowohl den offenen Treff mit einer Vielzahl an offenen Angeboten im kreativen, hauswirtschaftlichen, sportlichen Bereich als auch spezielle Gruppenangebote (z. B. geschlechtsspezifisch) und Projekte (z. B. Ferienaktionen). Ferner bieten alle Einrichtungen die Möglichkeit einer individuellen Beratung an. Die Altersstruktur der Besucher*innen lag 2019 schwerpunktmäßig bei 12 bis 18jährigen (Daten aus der Strukturdatenerhebung der offenen Kinder- und Jugendarbeit 2019).

Die pädagogischen Fachkräfte sind auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen „Settings“ miteinander vernetzt, um sich über kind- und jugendspezifische Themen, Trends, Bedarfe und Entwicklungen auszutauschen. Fachbereichsübergreifend sind die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Fachgruppe I vertreten sowie im Kreis Kleve durch die Teilnahme an überörtlichen Austauschtreffen, Fortbildungsveranstaltungen, Fachkonferenzen mit Hauptamtlichen der im Kreisgebiet vorhandenen Jugendzentren.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit konnten, im Rahmen der Qualitätsentwicklung, bereits folgende Leitziele erarbeitet werden:

- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden, sich am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientierend, weiter ausgebaut. Hierbei sollen die gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) berücksichtigt werden

⁵ = Gleichstellung

⁶ = Mitgestaltung, Mitwirkung

⁷ = jede*r gehört dazu

- Alle Angebote orientieren sich an den Grundprinzipien der Partizipation, der Teilhabe für alle (sie sind inklusiv und integrativ), des niederschweligen Zugangs, der Prävention, des Kinderschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit und der Entwicklung von Qualitätsstandards (hierzu gehört auch die Durchführung und Beteiligung an Wirkungsdialogen)
- Kinder und Jugendliche werden an der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt. Dies wird anhand unterschiedlicher Methoden umgesetzt werden. Ihre Sichtweisen und ihr Expertenwissen wird in die Planungen wertschätzend mit einbezogen.

Empfehlungen/ Maßnahmen

- Darstellung der Verteilung der Angebote im Stadtgebiet, den Sozialräumen und Ortschaften. Die Freizeitangebote sind für alle Kinder und Jugendlichen gut erreichbar, z. B. zu Fuß oder mit dem Fahrrad.
- Erarbeiten eines einheitlichen „Instrumentes“, mit dem jährlich der Bestand und weitere Merkmale (Standort, Zielgruppen, Öffnungszeiten, Personalausstattung, Ressourcen (finanzielle, räumliche), Angebote/Veranstaltungen, die Nutzung durch die Zielgruppen, Vernetzung und Kooperationen mit externen Partnern abgebildet werden können (Die Datenabfragen können für die zweijährige Strukturdatenerhebung des Landes genutzt werden)
- Die aktuelle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen wird anhand eines Fragebogens ermittelt - quantitative Befragung (Bestandsaufnahme). Die Bedarfe der Kinder- und Jugendlichen werden anschließend mittels verschiedener Beteiligungsmodule, wie z. B. Workshop-Events, dem Jugendhearing⁸ ermittelt.

Planungsentwurf für eine Fragebogenaktion in den 4. Klassen der Grundschule und an den weiterführenden Schulen:

Zielgruppe: 9 bis 17Jährige

Fragebogen-Methode: Quantitative Befragung (schriftlich)

1. Erstellen eines Fragebogens zur Abfrage der Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen
2. Verteilung der Fragebögen in den Schulen, Ausfüllen des Fragebogens im Klassenverbund, einheitlich für beide Schulen an einem vorher festgelegten Tag
3. Auswerten und Abgleichen der daraus resultierenden Ergebnisse nach unterschiedlichen Merkmalen
4. Themen/ Thesen aus den Ergebnissen der Befragung herausarbeiten und in weiteren Beteiligungsformaten mit Kindern und Jugendlichen diskutieren
5. Aufbereiten der Ergebnisse und Vorstellung (Leitungsebene, Fach- und Planungsgruppen)
6. Maßnahmenplanung und formulieren von Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss

Zeitplanung von der Erstellung des Fragebogens bis zur Maßnahmenplanung ca. 6 Monate. Aktive Einbindung der Schulsozialarbeiter*innen in den Planungs- und Durchführungsprozess - Moderatoren*innen für Beteiligungsformate. (detailliertes Planungskonzept, siehe Anlagen 7.2)

⁸ Besteht auch in dieser Legislaturperiode weiter. Jugendhilfeausschuss, 17.11.2020 – Beschlussvorlage 197/2020

Für die Zielgruppe der 6 bis 8Jährigen könnten „Plauschrunden“ an den Grundschulen durchgeführt werden. Dabei werden mit den Kindern Frage-, Antwort-, Diskussionsrunden durchgeführt.

§ 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 11 3. AG-KJHG-KJFÖG

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vereine bestimmen ihre inneren Strukturen, Ziele und Aufgaben selber und werden finanziell auch mit kommunalen Mitteln unterstützt.

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer gibt es aktuell keine vollständige Auflistung der Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten. Aus einer Abfrage im Jahr 2019 kann entnommen werden, dass zu dieser Zeit mind. 36 Vereine ein entsprechendes Angebot vorhielten. Diese lassen sich in unterschiedliche Bereiche einteilen:

Sportbereiche (Sportvereine, SSG – Schießsportgruppe, Reitsportvereine, ...)

Hilfsorganisationen (DLRG, Jugendfeuerwehr, Pfadfinder, ...)

Religiöse Gruppen (Messdiener*innen in der St. Antonius und in der St. Mariengemeinde, sowie in den Ortschaften)

Kulturelle Vereine (Schützen- und Musikvereine, Landjugend, ...)

Sonstige fachbezogene Vereine (Briefmarkensammler, Imkerverein, ...)

Um über die örtlich angesiedelten Vereine zu informieren und dadurch möglicherweise Kinder und Jugendliche zu einer vereinsbezogenen Freizeitgestaltung zu motivieren wurde 2019 in der Fachgruppe I die Broschüre „Was Geht? Hier findest Du Deinen Verein in Kevelaer!“ entwickelt und gestaltet und an alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren erstmalig über die St. Martinstüten verteilt. Die Finanzierung wurde seitens der Bürgerstiftung „seid einig“ übernommen.

Für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein wird die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes empfohlen. Das Kinderschutzkonzept dient dem Schutz und dem Wohl der dem Verein anvertrauten Kinder und den Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätigen. Ziel des Konzeptes ist unter anderem die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung. Der Fachgruppe I erschien es außerdem wichtig, weitere Formen der Gewalt und Arbeitshilfen für einen Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten. So wurde gemeinsam mit der Fachgruppe I die Arbeitshilfe „Kinderschutz ... in guten Händen“ für den Einsatz in Vereinen und im Ehrenamt entwickelt, die in der praktischen Anwendung als Orientierungshilfe eingesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe wurde an alle Vereinsvorstände verteilt und ergänzend werden themenbezogene Fortbildungen (z. B. „Kindeswohlgefährdung erkennen – beurteilen – handeln“) angeboten.

Empfehlungen/ Maßnahmen:

- Digitalisierung der Auflistung der Vereine, die im Stadtgebiet Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten
- Abbilden der Verteilung der Vereins-Angebote im Stadtgebiet, den Sozialräumen und Ortschaften. Die Freizeitangebote der Vereine sind für alle Kinder und Jugendlichen gut erreichbar, z. B. zu Fuß oder mit dem Fahrrad.
- Berücksichtigen der Vorgehensweisen und Standards aus der Arbeitshilfe „Kinderschutz ... in guten Händen“, sofern dies erforderlich ist
- Die „Förderrichtlinien der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die Kinder- und Jugendarbeit“ werden aktualisiert und angepasst. Dadurch erhalten die Vereine mehr Planungssicherheit, hinsichtlich der finanziellen Unterstützung, bei der Durchführung von Angeboten und der Stärkung der Vereinsarbeit.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13 3.AG-KJHG-KJFöG

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Während grundsätzlich bei der Jugendförderung die Zielgruppe der 6 bis 27jährigen in den Blick genommen wird, so gestaltet sich dies etwas anders bei der Jugendsozialarbeit. Hier liegt der Altersschwerpunkt bei den 12 bis 21jährigen, die aufgrund ihrer sozialen Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind und einer besonderen Förderung bedürfen. Bedingt kann dies beispielsweise aufgrund von familiären Rahmenbedingungen, defizitärer Bildung, des Geschlechtes, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, gesundheitliche Einschränkungen, Sozialisationsdefiziten (in Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben) sein.

Ziele der Jugendsozialarbeit sind die sprachliche, schulische und berufliche Integration junger Menschen, auch unter Einbezug des sozialen Umfeldes, und somit der Entwicklung einer eigenen beruflichen Zukunft.

An den weiterführenden Schulen in Kevelaer gibt es das Angebot der **Schulsozialarbeit**. Dies konnte zuletzt mit der Einstellung städtischer Fachkräfte weiter ausgebaut werden. Die Angebote der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich auf individuelle, bedarfsorientierte Beratungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften ausgerichtet. Jedoch geht es prinzipiell auch um den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch unterschiedliche Angebote erlernt werden können. Hierbei wird sowohl zu Themen wie Konflikten mit Mitschüler*innen, respektlosen Verhalten, körperlicher Gewalt als auch zu familiären Problemen, Schulverweigerung oder Schulmüdigkeit beraten. Daneben finden zahlreiche (bedarfsorientierte) Gruppen- und Klassenangebote wie Sozialtraining, Suchtprävention, Medienkompetenz, Erlebnispädagogik, geschlechtsspezifische Angebote, usw. statt.

Die Schulsozialarbeiter*innen sind auf der kommunalen Ebene mit/in den Fachgruppen I, II und III vernetzt/vertreten.

In der Fachgruppe III findet ein Austausch zwischen Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe, dem offenen Ganztage, der Schulsozialarbeit, den Kindertageseinrichtungen, der Schulen sowie Fachkräften des Jugend- und des Schulamtes statt. Zuletzt wurden inhaltlich die Themen des Übergangs zwischen den Systemen der Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen, aktuelle Betreuungsangebote und mögliche Bedarfe sowie Inklusion bearbeitet.

Die **Jugendberufshilfe** unterstützt Jugendliche bei der Berufsorientierung und Berufswahl. Hierzu gibt es Angebote an den weiterführenden Schulen. Ein Angebot aus diesem Bereich ist das Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das an beiden Schulformen des Schulzentrums (Gesamtschule und Gymnasium) durchgeführt wird. Das Programm „Kein

Abschluss ohne Anschluss“ wurde Ende 2011 von der Landesregierung NRW auf den Weg gebracht und seither weiter ausgebaut. Es richtet sich an Schüler*innen der 8. bis 10. Klassen. Ziel ist es, mit Jugendlichen eine Anschlussperspektive für eine Berufsausbildung oder ein Studium zu erarbeiten.

Ein weiteres Ziel der Jugendberufshilfe ist es, Jugendliche und junge Erwachsene zu unterstützen, die aufgrund ihrer Multiproblemlagen nicht direkt in eine Ausbildung, ein Studium oder grundsätzlich auf den Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Hier soll z. B. mit der Erstellung individueller Förderpläne unterstützt werden und durch begleitende Hilfen der junge Mensch dazu befähigt werden, seinen beruflichen Weg selbständig zu gestalten.

Jugendlichen und jungen Erwachsene, die in der Wallfahrtsstadt Kevelaer wohnen, stehen folgende Einrichtungen, im Rahmen der Jugendberufshilfe, zur Verfügung:

- das Bildungszentrum Kreis Kleve e. V., Theodor-Brauer-Haus
Zentrale in Kleve: Brienstraße 22, 47533 Kleve
Außenstelle Geldern: Siemensstraße 7, 47608 Geldern
Angebote wie z. B. U-Turn – zurück in die Regelschule, Berufseinstiegsbegleitung, Hilfe bei Schulmüdigkeit, Jugendwerkstatt, Rehabilitationsmaßnahmen, usw.
- SOS Kinderdorf Niederrhein e. V.
Zentrale in Kleve: Kuhstraße 56, 47533 Kleve
Außenstelle Kevelaer: Twistedener Straße 71, 47623 Kevelaer
Angebote in Kevelaer: Berufsvorbereitungsjahr, Rehabilitationsmaßnahmen und Beratung, Berufsbegleitung U25 (Werkstattjahr und weitere Angebote in Kleve)

Der **Jugendmigrationsdienst** unterstützt junge Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Einwanderungsbiographie. Das Angebotsspektrum reicht von der individuellen Beratung, Integrationsplanung, Gruppenangeboten, interkulturellen Trainingsformaten bis hin zu Fortbildungsangeboten. Ziel des Jugendmigrationsdienstes ist die Beratung und Begleitung junger Menschen auf ihrem schulischen und beruflichen Weg, um so die soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, zu unterstützen und eine Perspektive gemeinsam zu erarbeiten und zu verwirklichen.

Der Jugendmigrationsdienst im Kreis Kleve, der für die Wallfahrtsstadt Kevelaer zuständig ist, befindet sich auf der Friedrich Spee Straße 30, in 47608 Geldern.

Er kooperiert mit der Migrationserstberatung des Caritasverbandes, dem Trägerverbund des Kreises Kleve für berufliche Bildung, der Kreisverwaltung Kleve, dem kommunalen Integrationsmanagement, den Kommunen des Kreises sowie der Kompetenzagentur des Nordkreises Kleve.

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer werden diesbezüglich am Schulzentrum die sogenannten DAZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache) angeboten, die jungen Geflüchteten das Erlernen der deutschen Sprache ermöglichen und somit die Grundlage zur sozialen Teilhabe bilden.

Was an dieser Stelle noch erwähnt werden kann ist, dass es in der Wallfahrtsstadt Kevelaer sowohl im Bereich der Grundschulen als auch der weiterführenden SchuleFn Projekte des

„Herkunftssprachlichen Unterrichts“ (HSU) und der DAZ-Förderungen (DAZ: Deutsch als Zweitsprache) gibt. Die Zielgruppen sind hierbei Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit und ohne Fluchterfahrung.

Empfehlungen/ Maßnahmen:

Hier wird zunächst die Weiterführung der bisherigen Angebote sowie ein bedarfsgerechter Ausbau empfohlen.

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Die Schulsozialarbeit wurde bereits beim Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit dargestellt.

Ergänzend zum Angebot an den weiterführenden Schulen wurde ein Bedarf bezüglich der Schulsozialarbeit für die Grundschulen ermittelt. Die Umsetzung eines entsprechenden Angebotes wird zunächst in Form einer 3-jährigen Projektphase erfolgen, bei dem ein vorgegebenes Stundenkontingent für den Einsatz der Fachkräfte auf die örtlichen Grundschulen aufgeteilt wird.

Die vorgesehenen Aufgabenschwerpunkte sind Kontakt- und Beratungsarbeit, interkulturelle Elternarbeit und kultursensible Beratung, Partizipationsmöglichkeiten, Inklusion, Soziale Gruppenarbeit als Bildungsarbeit, Initiierung und Durchführung von Projekten.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 14 3. AG-KJHG-KJFöG

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz lässt sich in zwei Bereiche einteilen.

Ein Bereich ist dabei der **präventive erzieherische Kinder- und Jugendschutz**. Hierzu gehören das Anbieten und die Durchführung von Bildungsangeboten, Informations-, Präventions- und Aufklärungsveranstaltungen, um Kindern und Jugendliche dazu zu befähigen (Kompetenzen zu fördern), Gefahren einzuschätzen und angemessen damit umzugehen. Ebenso sollten Informationsveranstaltungen (z. B. in Form von Elternabenden) und Beratungsmöglichkeiten für Eltern, zur Stärkung der Erziehungsverantwortung angeboten werden und Veranstaltungen für Fachkräfte.

Die inhaltlichen Angebote (überwiegend in der Durchführung mit externen Kooperationspartnern) in der Wallfahrtsstadt Kevelaer umfassen dabei Sucht-, Gewaltprävention, Prävention von sexueller Gewalt sowie Medienerziehung, wie z. B.

Grundschulen

- Klasse 2000 (ein Unterrichtsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention an Grund- und Förderschulen)
- Mut tut gut (ein Präventionsprogramm zur Gewaltprävention und Stärkung sozialer Lebenskompetenzen von Kindern im Vor- und Grundschulalter)

Weiterführende Schulen

- Sozialtraining in den 5. und 6. Schulklassen (Schulsozialarbeit)
- Medienkompetenztraining in den 7. Schulklassen (Schulsozialarbeit)
- Suchtprävention für Schüler*innen der 8. Schulklassen (externe Kooperation)
- Aktionen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz am Schulzentrum, die seitens der Schulsozialarbeiter*innen (auch bedarfsorientiert) angeboten werden

Ein weiterer Bereich ist der **gesetzliche Jugendschutz** (Jugendschutzgesetz). Dieser regelt das, was jugendbeeinträchtigend und -gefährdend ist und wendet dabei Verbots- bzw. Erlaubnisregelungen an (z. B. Altersvorgaben zur Teilnahme an kommerziellen Veranstaltungen, zum Konsum von Alkohol und Nikotin, Besuch von Gaststätten, Mediennutzung, Jugendarbeitsschutz). Zur Kontrolle und Einhaltung dieser Vorgaben ist eine Kooperation zwischen dem Ordnungsamt, der Polizei und dem Jugendamt anzustreben. Als eines der Angebote der Wallfahrtsstadt Kevelaer kann hier die Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Karnevalsveranstaltung für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren angeführt werden.

Empfehlungen/ Maßnahmen:

Hier wird zunächst die Weiterführung der bisherigen Angebote sowie ein bedarfsgerechter Ausbau empfohlen.

4. Querschnittsthemen

Neben den bereits genannten Themen und Inhalten der einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit gibt es ergänzend Querschnittsthemen, die als verbindliche Rahmenbedingungen, Bausteine und Strategieelemente bezeichnet werden können. Sie sind bereits für einige Angebote und Projekte festgelegt und werden für weitere erarbeitet, da grundsätzlich ein großes Interesse an diesen Themen in Kevelaer besteht.

Die hier vorgegebene Reihenfolge der Querschnittsthemen stellt keine Priorisierung dar.

Auf- und Ausbau einer kommunalen Präventionskette

Mit dem Aufbau und Ausbau einer kommunalen Präventionskette wurde 2012 begonnen. Ziel ist es, möglichst allen Kindern und Jugendlichen ein gelingendes und chancengerechtes Aufwachsen, von der Geburt bis zum Übergang ins Berufsleben, in der Wallfahrtsstadt zu ermöglichen. Unabhängig von ihrer sozialen Lage sollen Kinder und Jugendliche keine Benachteiligungen bei der Gesundheit, Erziehung, Bildung und der sozialen Teilhabe erfahren. Um dies zu erreichen gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote bei den „Frühen Hilfen“, in Kindertageseinrichtungen, Schulen, dem offenen Ganztage, der Kinder- und Jugendarbeit, durch Beratungsangebote, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung begleiten und fördern. Mit dem Auf- und Ausbau der kommunalen Präventionskette werden bestehende Angebote geordnet und aufeinander abgestimmt, so dass diese gut ineinandergreifen können. Des Weiteren können Lücken erkannt und mit passenden Angeboten geschlossen werden. Um dies zu erreichen sind Fachkräfte in der Fachgruppe II miteinander vernetzt. Hier findet ein intensiver Austausch über Angebote und die Planung weiterer Maßnahmen statt. Mittels der Arbeit der Akteure*innen aus dem Netzwerk konnten zahlreiche präventive Projekte, wie z. B. der Begrüßungsdienst (KeKS-Kevelaerer KinderService), niederschwellige Bildungs- und Beratungsangebote, KeKS-Beutel mit Informationen für Kinder ab der 5. Schulklasse, Tauschaktionen, Autorenlesungen, KeKS-online-Informationsportal, pro-fit – Gesundheitstage in Kevelaer geschaffen werden.

Empfehlung/ Maßnahmen:

Hier wird zunächst der weitere Aus- und Aufbau einer kommunalen Präventionskette und bedarfsgerechter Angebote empfohlen.

Kinderrechte

Die Erfüllung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist eine Pflichtaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Daher trägt auch die Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Verwirklichung dieser bei und setzt sich für die Bekanntmachung, Umsetzung und Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein.

So wird zum einen mit der Broschüre „Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt“, die mit dem KeKS-Beutel jährlich an alle Schüler*innen der 5. Schulklassen verteilt wird, auf die Kinderrechte aufmerksam gemacht. Des Weiteren ist für die Jahre 2022 bis 2024

das Projekt „Graf Para und die Kinderrechte“ geplant, bei dem mit Kindern und Jugendlichen Skulpturen erstellt werden, die auf die Rechte von Kindern aufmerksam machen sollen. Die Skulpturen sollen nach ihrer Fertigstellung an öffentlichen Plätzen aufgestellt werden.

Empfehlung/ Maßnahmen:

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Kinderrechte.

Kinderschutz

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesetzes zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz wurde 2013, gemeinsam mit Fachkräften aus dem Netzwerk Kevelaer (= Fachgruppe II) die Arbeitshilfe: „Kinderschutz ... in guten Händen“ erarbeitet. Nach Fertigstellung (2015) wurde diese an Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und Träger (die in ihrer Arbeit Kinder, Jugendliche und Eltern begleiten) ausgegeben und zur Arbeit mit der Arbeitshilfe angeregt. Nach einem Evaluationsprozess 2017 konnte die Arbeitshilfe 2020 aktualisiert werden. 2016 wurde für die Kindertagespflegepersonen, Integrationshelfer, Freizeitbegleiter und ehrenamtlich Tätigen eine, auf die Bedürfnisse der genannten Personengruppen, reduzierte Ausführung der Arbeitshilfe zum Thema „Kinderschutz ... in guten Händen“ entwickelt. 2021 folgte dann eine Version für Tätige in Vereinen, die gemeinsam mit der Fachgruppe I erarbeitete wurde. Ergänzend finden jährlich Fachveranstaltungen zu den Themen Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte statt. Es wurden 2014 Vereinbarungen gemäß des § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die Angebote in der Wallfahrtsstadt Kevelaer bereithalten, abgestimmt und geschlossen.

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt hat im Kinderschutz (und in der Prävention) eine besondere Bedeutung. Hierzu gibt es beim Caritasverband Geldern – Kevelaer entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die für eine Beratung in Einrichtungen aber auch für Betroffene (und Angehörige) zur Verfügung stehen. Ein weiterer Ausbau der Beratungsstrukturen ist seitens der Wallfahrtsstadt Kevelaer, in Kooperation mit Kommunen aus dem Kreis Kleve, bereits abgestimmt worden. Finanziell wird dies, seitens des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Förderprogramm „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, unterstützt.

Bereits seit 2008 gibt es einen festgelegten Verfahrensablauf zur Vorlage und Überprüfung erweiterter Führungszeugnisse, der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, gemäß des § 72a SGB VIII.

Empfehlung/ Maßnahmen:

Weiterentwicklung der Arbeitshilfen „Kinderschutz ... in guten Händen“.

Gemäß der Änderung des § 8a SGB VIII zum 10.06.2021 wurde eine Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen abgeschlossen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kinder eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist. Die Kindertagespflegepersonen werden in Fortbildungen befähigt, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Partizipation/ Beteiligung

Partizipation und Beteiligung der Zielgruppen auf verschiedenen Ebenen ist ein wesentlicher und einer der wichtigsten Bausteine bei der Gestaltung und Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit. Ohne die Sichtweise und das Expertenwissen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften ist es schwer, den gesetzlichen Auftrag der Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umgebung⁹ zu erfüllen.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe sollte dabei sein, das Bestmögliche für die Nutzer*innen, der Zielgruppe zur Verfügung zu stellen. Dies kann jedoch nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Bedarf der Zielgruppe (in diesem Fall der Kinder und Jugendlichen) bekannt ist.

Zur aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde das Jugendhearing auf den Weg gebracht. Beim Jugendhearing wird allen interessierten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich mit Vertretern*innen des Jugendhilfeausschusses über die für sie relevante Themen zu unterhalten. In der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses dieser Legislaturperiode wurden aus jeder Partei Mitglieder für die Teilnahme am Jugendhearing benannt.

Weitere Beteiligungsmethoden, wie z. B. eine Fragebogenaktion zum Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen wurden, 2006, 2010 und 2012 durchgeführt.

Empfehlung/ Maßnahmen:

Hier wird eine Beteiligung der Zielgruppen anhand unterschiedlicher Methoden (siehe Punkt 3.1 Ziele) sowie die Evaluation und Optimierung des Jugendhearings empfohlen.

5. Qualitätsentwicklung/ Wirkungsdialog

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards eine Bedeutung. Der § 79a des SGB VIII formuliert, dass für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eine **kontinuierliche Qualitätsentwicklung** stattfinden muss. Mit der Festlegung bestimmter Qualitätsstandards und –kriterien kann langfristig und vergleichbar die Erreichung von Zielen sowie ein möglicher Optimierungsbedarf abgebildet werden.

(Fiktives Beispiel: „Qualitätsstandards in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“, Anlage 7.3)

Wirkung

In der Kinder- und Jugendarbeit ist ein Sichtbarmachen von Wirkungen sehr schwierig, da diese von unterschiedlichen, sich verändernden, Merkmalen abhängig ist, wie

- Offen für alle sein
- freiwillig, partizipativ und hat zunächst einmal keinen Interventionscharakter
- sich an den Lebenslagen orientiert und niederschwellig
- flüchtige Arrangements, eher spontan gestaltet
- geringe Formalisierung sowie offener, wenig verbindlicher Charakter
- spezifisches Verhältnis zwischen Fachkräften und der Zielgruppe (Nutzer*innen)¹⁰

Um sich dem Thema der Wirksamkeit anzunähern, könnte die Durchführung von Wirkungsdialogen mit Fragestellungen hilfreich sein:

⁹ vgl.: Grundziele der Kinder- und Jugendhilfe, § 1, Abs. 3, Nr. 5 SGB VIII

¹⁰ vgl.: „Wirkungsuntersuchungen in der KJA“/ Dr. Maik-Carsten Begemann (26.06.2015)

Sind die aktuellen Maßnahmen und Angebote zielgruppen- und bedarfsorientiert?
Werden die Zielgruppen erreicht? (Nutzen und Inanspruchnahme)
Was wurde mit dem Angebot, mit der Maßnahme erreicht?
Wie kommen die Angebote bei den Kindern und Jugendlichen an?
Was könnte optimiert werden?

Empfehlungen/ Maßnahmen:

Weiterführung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung gemäß des §79a SGB VIII.

6. Ergebnis/ Fazit

Der Kinder- und Jugendförderplan sollte als ein lebendiges Instrument gestaltet werden, das alle Beteiligten¹¹ in einem der Qualitätsentwicklung angemessenen Rahmen, regelmäßig zur Weiterarbeit und Optimierung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit motiviert. Ein Ziel könnte dabei sein, die strategisch orientierten Ziele mit den seitens der Träger und Einrichtungen, entwickelten Handlungszielen und den zugehörigen Maßnahmen zu verknüpfen, um letztendlich einen Wirkungsdiallog (Bedarfe der Zielgruppe, Nutzen und Nutzung, Wirksamkeit und Funktionalität überprüfen und abbilden) führen zu können und die vorherigen Planungs- und Umsetzungsprozesse zu evaluieren.¹²

Mit den in dieser Fachplanung aufgeführten Empfehlungen könnten erforderliche Grundvoraussetzungen gelegt werden.

So könnte der Kinder- und Jugendförderplan als fortlaufendes, effektiv und strategisch angelegtes Planungsinstrument mit konkreten Zielsetzungen und einer Fortschreibungsmethodik in der Praxis implementiert bzw. weiterentwickelt werden.

Das neue Jugendzentrum bietet hierbei die Möglichkeit, die Jugendarbeit noch breiter und vielfältiger aufzustellen. Hierfür gilt es in der Zukunft bedarfsorientierte Angebote zu schaffen und weiter auszubauen.

7. Anlagen

- 7.1 Auflistung der Einrichtungen und Angebote, zugeordnet den einzelnen Handlungsfeldern
- 7.2 Planungskonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- 7.3 Fiktives Beispiel zum Thema Qualitätsentwicklung: „Qualitätsstandards in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“

¹¹ Beteiligte steht als Begriff zum einen für die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, aber auch für Fachkräfte, Ehrenamtliche

¹² vgl.: „Raus aus der Schublade“ (Jugendhilfereport 1/2020 – Aus dem Landesjugendamt)

7.1 Angebote in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2020)

<p>§ 11 - offene Kinder- und Jugendarbeit</p>	
<p>Jugendzentrum "Kompass", Kroatenstraße 87, 47623 Kevelaer Jugendraum Twisteden, Dorfstraße 2, 47634 Kevelaer Jugendraum Winnekendonk "Echo", Markt 9, 47626 Kevelaer Jugendraum Kervenheim, Et Everdonk 1, 47627 Kevelaer Evangelische Kirchengemeinde, Brunnenstraße 70, 47623 Kevelaer Jugendtreff St. Marientreff, Amsterdamerstraße, 47623 Kevelaer</p>	
<p>§ 12 - Jugendverbandsarbeit (gemäß Broschüre/ Stand 2019)</p>	
<p>Sport</p>	<p>Sportarten: (u.a.)</p> <p>Badminton, Gymnastik/Turnen, Leichtathletik, Laufftreff, Radsport, Tennis, Judo, Faustkampf, KwoonDo, Cheerleading, Schwimmen, Wasserball, Tischtennis, Fussball, Volleyball, Skaten, Reiten, Schießsport</p> <p>(diverse Sportvereine im gesamten Stadtgebiet)</p>
<p>Musik</p>	<p>Insgesamt gibt es vier Musikvereine und den Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Kevelaer</p> <p>Basilikamusik, Anthonies (Singers)</p>
<p>Schützenvereine</p>	<p>eine Vielzahl von Schützenvereinen</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Briefmarkensammler-Verein Malteser Hilfsdienst Schachclub Kevelaer 1948 e. V. Eisenbahnfreunde</p> <p>KLJB - Katholische Landjugend Bewegung Messdiener*innen (St. Antonius und St. Marien) Jugendfeuerwehr Imkerverein</p>

7.1 Angebote in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2020)

§ 13 – Jugendsozialarbeit

Jugendmigrationsdienst im Kreis Kleve
Außenstelle Geldern:
Friedrich Spee Straße 30 47608 Geldern

Berufsbildungszentrum Kreis Kleve e. V., Theodor-Brauer-Haus
Außenstelle Geldern:
Siemensstraße 22
47608 Geldern

SOS Kinderdorf Niederrhein e. V.
Außenstelle Kevelaer:
Twistedener Straße 71
47623 Kevelaer

Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wird an den weiterführenden Schulen angeboten.

§ 13a – Schulsozialarbeit

weiterführende Schulen (Schulsozialarbeiter*innen)

Grundschulen (Schulsozialpädagogen*innen) als 3-jährige Projektphase (Beginn 2022)

§ 14 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Jugendamt (Päd. Dienste, Jugendpflege)
Hoogeweg 71
47623 Kevelaer

Suchtberatung
Beratungsstelle des Caritasverbandes Kleve e. V.
Außenstelle Goch/Kevelaer:
Mühlenstraße 22
47574 Goch

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.
Außenstelle Geldern:
Gelderstraße 39
47608 Geldern

7.1 Angebote in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2020)

Sonstige (zielgruppenorientierte) Beratungsangebote
<p>Beratungsstelle/Caritas-Zentrum (verschied. Schwerpunkte) Marktstraße 35 47623 Kevelaer</p> <p>Frauenberatungsstelle "Impuls" e. V. Voßstraße 28 47574 Goch</p> <p>Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen: Sozialdienst katholischer Frauen Turmstraße 36 A 47533 Kleve</p> <p>Diakonie Kreis Kleve Ostwall 20 47608 Geldern</p> <p>Arbeiterwohlfahrt Lindenallee 23 47533 Kleve</p> <p>Lebenshilfe-Center Bahnstr. 5 47623 Kevelaer</p>
Weitere Projekte
Elternpraktikum
Weitere Angebote (u.a.)
<p>Bücherei Sportstätten/ Schwimmbäder Spielplätze Multifunktionsfeld Skatepark Museum Volkshochschule (VHS) Familienbildungsstätte Minigolfanlage „Irrland“</p>

7.2 Planungskonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche im **Alter von 6 bis 21 Jahre** sind bei der Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes die Hauptzielgruppe. Für Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe sind Familie, Schule und Freizeit die wichtigsten Bezugspunkte ihres Lebens. In der Wallfahrtsstadt Kevelaer werden Kindern und Jugendlichen durch Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit unterschiedliche Bildungsangebote (außerhalb von Schule) zur Verfügung gestellt. Dementsprechend ist es wichtig zu erfahren Wo – Wie - Wann Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen bzw. verbringen wollen.

Die Ergebnisse der durchzuführenden Befragung sind u. a. wichtige Impulse (können wichtige Anregungen geben) für eine **bedarfsgerechte und perspektivisch angelegte Ausrichtung der kommunalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit/mobile Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit** für die kommenden Jahre, auch beziehungsweise auf die Ausgestaltung digitalisierter Angebotsformate.

Aufbau des Fragebogens

Der Fragebogen wird in mehrere Frageblöcke aufgeteilt:

Einleitung, Information (Wer – Warum – Wie) und Begrüßung

Persönliche Angaben

Bewertung der jetzigen Freizeitsituation

Was mache ich in meiner Freizeit

Wo verbringe ich meine Freizeit

Zeiten der Freizeitgestaltung

Frage zur Mobilität

Fragen zum Besuch von Jugendfreizeiteinrichtungen

Fragen digitalen Angebotsformaten

usw.

(maximal 15 – 20 Fragen/ max. 4 DIN A4-Seiten)

Umsetzung der Befragung

Eine Befragung im nicht digitalisierten Format ist zu empfehlen. Sie scheint effektiver als eine Online-Befragung zu sein, vor allem bzgl. der Erreichbarkeit möglichst vieler Kinder und Jugendlicher und hinsichtlich der Erfüllung des Datenschutzes. Die Befragung soll in der Altersstruktur der 10 bis 18jährigen an den weiterführenden Schulen durchgeführt werden. Eine vorherige Information der Eltern sowie eine Abstimmung mit den Schulen (ggf. Schulkonferenzen) wird entsprechend erfolgen. Der Fragebogen soll in den Schulen ausgefüllt werden. Ggf. ist während der Befragung, nur für etwaige Verständnisfragen, eine Ansprechperson anwesend (wird mit den Schulen noch besprochen).

Nach der Auswertung werden die Ergebnisse in einem Workshop-Event mit den Zielgruppen diskutiert und Lösungsvorschläge/Handlungsempfehlungen erarbeitet, die anschließend an die Fachgruppen und die AG'78 für den fachlichen Austausch und zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.

Das Befragungsformat für die Grundschüler*innen müsste noch konkretisiert werden. Ob hier ebenfalls Fragebögen eingesetzt oder eher eine Beteiligung im Format von „Plauschrunden“ stattfinden wird, muss mit der Fachgruppe III erörtert werden.

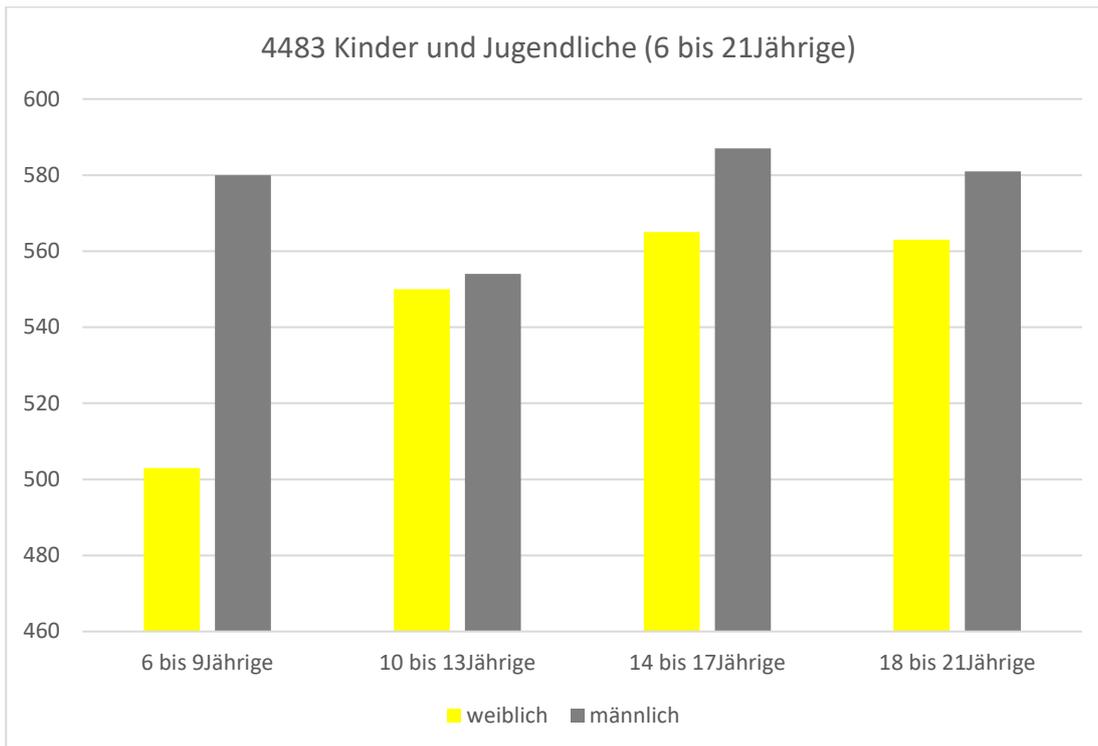


Tabelle zu aktuellen Zahlen der Kinder und Jugendlichen in Kevelaer (Stichtag 31.12.2020)

Um eine repräsentative Aussage zu erhalten, sollten mindestens 30% der Kinder und Jugendlichen der Altersgruppe an der Befragung teilnehmen.

Die Altersgruppe der 10 bis 17jährigen (Besuch einer weiterführenden Schule) umfasst 2.256 Kinder und Jugendliche (Stichtag 31.12.2020). Ein Fragebogenrücklauf von mindestens 677 Fragebögen ergäbe demnach für Kevelaer ein repräsentatives und belastbares Bild.

Für die Befragung der Altersgruppe der 18 bis 21jährigen wird auf die Oberstufen der örtlich ansässigen Schulen und ggf. über ein Online-Modul zurückgegriffen.

Auswertung

Die Digitalisierung und statistische Auswertung erfolgt über die Firma DOCU BYTE.

(Kosten je nach Anzahl der auszuwertenden Fragebögen: Ein Angebot von August 2021 für 1.500 Fragebögen lag bei ca. 1.500 €, bei einem Auswertungszeitraum von ca. 10 Tage)

Die Fragebogeneingabe könnte auch mit der Software Grafstat erfolgen, der zeitliche Aufwand bzgl. der Auswertung der Fragebögen wäre jedoch wesentlich höher.

Die Ergebnisse könnten anschließend in Workshops/Gesprächsrunden/Zukunftswerkstätten (ggf. auch in Online-Formaten) den Kindern und Jugendlichen vorgestellt und „Maßnahmen“ daraus abgeleitet werden, das würde bedeuten, dass weitere Beteiligungsformate ergänzend eingesetzt würden.

Nach einer Aufbereitung der Ergebnisse durch den Fachbereich erfolgt die Fachdiskussion und weitere Planung/Vorgehensweise in den kommunalen Fachgruppen und in der AG´78, mit anschließender Vorstellung im Jugendhilfeausschuss.

Zeitliches Planungskonzept (beispielhaft)

Zielgruppe	Aktion	Zeit	Bis wann
Jugendhilfeausschuss Fachgruppen AG'78	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstellung des Planungskonzeptes im Jugendhilfeausschuss – Einbinden der kommunalen Fachgruppen und der AG'78 – Abstimmung des Planungskonzeptes 		März 2022
6 bis 21jährige	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der vorgestellten und abgestimmten Beteiligungsmethoden – Aufbereiten der Ergebnisse/Daten mit der Leitungsebene 	mind. 3 bis 4 Monate	Juli 2022
Fachgruppen AG'78 Jugendhilfeausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der Ergebnisse – Durchführung von Fachdiskussionen – (Ziele und Maßnahmenplanung/ Handlungsempfehlungen) 	mind. 1 bis 2 Monate	Oktober 2022 (Sommerpause wurde hierbei berücksichtigt)
Jugendhilfeausschuss	Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmenplanung/ Handlungsempfehlungen		November 2022

„Offene Kinder- und Jugendarbeit“					
(Definition, Gesetz)					
Nr.	Schwerpunkt	Ziel	Qualitätsstandards	Messbarkeit, Wirksamkeit, Dokumentation Belege	Hinweise
1.1	Rahmenbedingungen, strukturelle Voraussetzungen der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen ¹ , hinsichtlich Personal und Öffnungszeiten (Räumlichkeiten?)	In allen Einrichtungen wird eine Mindestpersonalstärke und eine Mindestöffnungszeit vorgehalten. Diese werden in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart. Finanzierung?	z. B. in allen Einrichtungen sind mind. ... pädagogische FK mit je ... Wochenstunden tätig. Die Zahl der Mindestöffnungstage pro Jahr beträgt ... Tage.	Produkt- und Aufgabenbeschreibung (Bogen) Die Qualitätsstandards und Merkmale der Zielvereinbarung werden jährlich, anhand eines vorgegebenen Rasters ausgewertet.	Auswertungsbögen Wirksamkeitsdialoge
1.2	Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Jede Einrichtung bietet Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit an. Die strukturellen Rahmenbedingungen werden hierbei beachtet.	Zugänge für die Zielgruppe? Kostenfrei Keine Teilnahmepflicht Mindestöffnungszeit im offenen Bereich? Was zählt als „Öffnungstag“? Angebote im offenen Bereich? Einsatz von Personal? Nutzen der Räumlichkeiten?	Die Qualitätsstandards und Merkmale der Zielvereinbarung werden jährlich, anhand eines vorgegebenen Rasters ausgewertet.	Da es sich hier ausschließlich um den offenen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit handelt, ist inhaltlich die Beziehungsarbeit als grundlegend zu „bewerten“.

¹ Hierunter sind grundsätzlich alle Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zu verstehen, die gefördert und/ oder anerkannt sind.

7.3 Fiktives Beispiel zur Qualitätsentwicklung

Nr.	Schwerpunkt	Ziel	Qualitätsstandards	Messbarkeit, Wirksamkeit, Dokumentation Belege	Hinweise
1.3	Themen und Schwerpunkte in den Jugendfreizeiteinrichtungen	Jede Einrichtung wählt Schwerpunktthemen.	<p>Es werden jährlich ... Schwerpunktthemen gewählt (ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten)</p> <p>Die Themen werden öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die FK sind/werden entsprechend geschult oder fortgebildet.</p> <p>Eine regelmäßige Teilnahme an Fachgruppentreffen (zur „Erkenntnisgewinnung“ und zum Informationsaustausch) wird vorausgesetzt.</p>	Die Qualitätsstandards werden jährlich ausgewertet (Zielerreichung).	<p>Die Themen orientieren sich an ... Besucherstruktur Bedürfnisse der Besucher Trends Besondere Ereignisse ...</p> <p>Materielle und personelle Ressourcen hinsichtlich der Planung und Umsetzung müssen vorhanden sein.</p>

7.3 Fiktives Beispiel zur Qualitätsentwicklung

Nr.	Schwerpunkt	Ziel	Qualitätsstandards	Messbarkeit, Wirksamkeit, Dokumentation Belege	Hinweise
1.4	Sozialraumbezug (Jugendräume)	<p>Die Einrichtungen arbeiten sozialraumbezogen und erreichen die Kinder und Jugendlichen in ihrem Umfeld.</p> <p>Der Einzugsbereich der Einrichtung definiert sich anhand der örtlichen Lage (Ortschaft).</p>	<p>Es liegen der Einrichtung Informationen zur Struktur des Einzugsgebietes vor.</p> <p>Die Einrichtung erreicht mind. ...% der Kinder und Jugendlichen des Einzugsgebietes (allgemein?)</p>	<p>Die besuchenden Kinder und Jugendlichen werden ... erfasst (Zahl, Besucherstruktur, ...).</p> <p>Die Qualitätsstandards werden jährlich ausgewertet (Zielerreichung).</p> <p>Kommunale Daten aus der Strukturdatenerhebung (OKJA) können hinzugezogen werden.</p>	<p>Welche Besucher*innen werden gezählt? Offener Bereich? Angebote? Veranstaltungen? Ferienangebote?</p>
1.5	Querschnittsthemen				

7.3 Fiktives Beispiel zur Qualitätsentwicklung

Nr.	Schwerpunkt	Ziel	Qualitätsstandards	Messbarkeit, Wirksamkeit, Dokumentation Belege	Hinweise
1.6	Haltung	<p>Eine besondere pädagogische Grundhaltung (kulturell-, integrativ und geschlechtssensibel) wird in allen Einrichtungen vorausgesetzt.</p> <p>Kenntnisse über die aktuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.</p>	<p>Kennen und einhalten des Kinder- und Jugendschutzgesetzes</p> <p>Einhalten der Vereinbarungen im Kinderschutz.</p> <p>Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist grundlegend.</p> <p>Anwalt der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Elternarbeit (Einbinden der Eltern in bestimmte Prozesse, bei Bedarf).</p> <p>In/bei allen Handlungen ist Partizipation und Inklusion vorhanden.</p>	<p>Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen.</p> <p>Dokumentation von Angeboten und Projekten.</p> <p>Jährlich stattfindendes Auswertungsgespräch?</p>	
1.7	Leistungszufriedenheit und Akzeptanz der offenen Kinder- und Jugendarbeit bei Kindern, Jugendlichen und Eltern	Eine kontinuierlich stattfindende Optimierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Befragung der Zielgruppen unterstützt.	Es finden im Abstand von Jahren Abfragen zur Leistungszufriedenheit statt.	Anhand eines Messinstrumentes werden die Ergebnisse dokumentiert und dienen als Grundlage zur weiteren Bearbeitung (Optimierung)	